

Bundesministerium für Klimaschutz,
Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation
und Technologie
Radetzkystraße 2
1030 Wien

BMAW-W - PräS/2 (Rechtskoordination)
rechtskoordination@bmaw.gv.at

Mag.iur. Verena Werner
Sachbearbeiter/in

Verena.Werner@bmaw.gv.at
+43 1 711 00-805003
Stubenring 1, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an das Abteilungspostfach zu rich-
ten.

Geschäftszahl: 2023-0.039.726

BMK; 41. KFG-Novelle; Stellungnahme des BMAW

Das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft nimmt zur im Betreff genannten Novelle
wie folgt Stellung:

Zu Z 28 (§ 57a Abs. 2 vierter Satz):

Mit dieser Bestimmung werden Meldepflichten von Gewerbetreibenden an den Landes-
hauptmann aufgenommen, welche auch Änderungen im Zusammenhang mit der Gewer-
beberechtigung einschließen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Landeshauptmann als Verkehrsbehörde Änderungen
im Zusammenhang mit der Gewerbeberechtigung aus dem Gewerbeinformationssystem
Austria (GISA) automationsunterstützt beziehen kann. Dafür besteht auch eine ausrei-
chende rechtliche Grundlage in § 365f Abs. 2 GewO 1994 und GISA hat auch die dafür er-
forderlichen Änderungsdienstmöglichkeiten in Betrieb.

Es wäre dem Landeshauptmann als Verkehrsbehörde daher möglich, diese Informationen
auch ohne Meldeverpflichtung zu beziehen, was neben dem Unterbleiben einer neuen
Verwaltungslast für Unternehmen (auf welche in der WFA übrigens auch in keiner Weise
eingegangen wird) zusätzlich den Vorteil hätte, dass diese Information viel rascher, zuver-
lässiger und außerdem bereits valide, daher ohne manuellen Validierungsaufwand für die
Sachbearbeiter in der Behörde, an die Verkehrsbehörde gelangen könnte.

Es wird daher vorgeschlagen, im Text des neuen § 57a Abs. 2 vierter Satz KFG die Wortfolge „Änderungen im Zusammenhang mit der Gewerbeberechtigung und“ entfallen zu lassen und dementsprechend auch in den Erläuterungen zu Z 28 die Referenz auf die Änderungen im Zusammenhang mit der Gewerbeberechtigung zu streichen.

Schlussbemerkung:

Unter einem wurde die gegenständliche Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrats übermittelt.

Wien, am 9. Februar 2023

Für den Bundesminister:

i.V. Mag.iur. Gerhard Sieber

Elektronisch gefertigt